

Fonds:	EFRE	Prüfpfadbogen
Aktion	11.01asz01.01.0.	Ausbau der anwendungsorientierten öffentlichen FuE-Infrastruktur
Teilaktion	11.01asz01.01.1.	Forschungsinfrastruktur der HS und Forschungseinrichtungen

Inkraftsetzung: Gültig ab 09.04.2015 (Genehmigung BA)

Teil A – Angaben zur Aktion

1. Bezeichnung der zusätzlichen nationalen Regelung auf die sich der Prüfpfadbogen bezieht:

Zuweisung von Fördermitteln

- Grundsätze der Förderung von Wissenschaft und Forschung in Sachsen-Anhalt aus Mitteln der Europäischen Investitions- und Strukturfonds in der Förderperiode 2014-2020 in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter http://www.ib-sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/pdf/wirtschaft/FuE_Foerdergrundsaeetze_HS.pdf)
- Runderlasse des MW zur Haushaltsführung in der jeweils gültigen Fassung
- § 34 LHO LSA und die dazugehörigen VV

Zuwendung von Fördermitteln

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an öffentlich geförderte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und nicht wirtschaftliche Tätigkeiten von An-Instituten der Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt aus Mittel der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds in der Förderperiode 2014-2020 mit Fassung vom 25.09.2015, MBI. LSA Nr. 38/2015 vom 19.10.2015, S.623
- Runderlasse des MW zur Haushaltsführung in der jeweiligen gültigen Fassung
- §§ 23 und 44 LHO LSA einschließlich der dazugehörigen VV

2. Richtlinienverantwortliches Fachreferat:

Ressort	MW	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Referat	21	Forschung und Technologietransfer, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

3. Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

Keine Notifizierung erforderlich,

- keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV, Begründung siehe Anlage B (Beihilferechtlicher Status).

4. Beschreibung der Aktion

Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Die bedarfsorientierte Weiterentwicklung der FuE-Infrastruktur, die Profilierung von Kompetenzzentren und die Forcierung von anwendungsnahen Forschungsprojekten wird ein zentraler Ansatz sein, um die FuE-Schwäche in Sachsen-Anhalt zu verringern. Darüber hinaus erfordern unternehmerische Innovations- und Wachstumsprozesse oftmals funktionierende Transferstrukturen. Durch die Unterstützung öffentlicher FuE-Einrichtungen leistet auch der öffentliche Sektor einen Beitrag, um Unternehmen ohne eigene FuE-Infrastrukturen den Eintritt in Innovationsprozesse zu ermöglichen.

Spezifische Förderziele

Ziel der Förderung ist es, ausgehend von vorhandenen Forschungskompetenzen durch moderne Geräte die nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit, den wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn mit Anwendungsbezug sowie die Aktivitäten im Wissens- und Technologietransfer der Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen in Sachsen-Anhalt zu steigern.

s. Anlage 3 (Indikatoren)

Querschnittsziele

Die Beschaffung von Forschungsinfrastruktur ist nicht unmittelbar auf die Querschnittsziele ausgerichtet. Dennoch kann die Nutzung der Forschungsgeräte diesen Zielen indirekt zu Gute kommen.

Fördergegenstände / Förderinstrumente

Gefördert werden Geräteinvestitionen an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen aus Sachsen-Anhalt, ggf. Personalausgaben zur Bedienung der Geräte sowie kleine Baumaßnahmen zum Einbau der Geräte zur Verbesserung der Forschungsinfrastruktur u.a. zur Profilbildung im Rahmen der Leitmärkte und Querschnittsziele der Regionalen Innovationsstrategie.

5. Verfahren und Kriterien für Vorhabenauswahl (Genehmigung BA: 09.04.2015)

Die Vorhabenauswahl erfolgt im Rahmen eines Selektionsverfahrens. Die bewilligende Stelle entscheidet stichtagsbezogen auf Grund vorliegender Projekt- und Vorhabenskizzen (Gerätelisten) der Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen über eine Förderung und behält sich ggf. die Einholung von wissenschafts- bzw. wirtschaftsorientierten Gutachten vor.

Grundvoraussetzung für die Förderung: Kompatibilität zur RIS und die innovative Orientierung der Forschungsförderung

Neben der Förderfähigkeit und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln wird ein Ranking unter folgenden Kriterien vorgenommen:

- der zu erwartende wissenschaftliche Erkenntnisgewinn mit Anwendungsbezug und gegebenenfalls Perspektiven des Wissens- und Technologietransfers
- Grad des Anwendungsbezugs und der Praxisorientierung
- die Umsetzung bereits im Land vorhandenen Wissens für die spezifischen Förderziele
- strukturbildende Maßnahmen mit dem Ziel der Nachhaltigkeit in Wissenschaft und Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft
- Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft

7. Förderfähige Ausgaben

- Ausstattungs- und Geräteinvestitionen
- Kleine Baumaßnahmen werden insoweit gefördert, als sie dem Einbau geförderter Geräte dienen.
- Kostenpauschalen und Overheads werden nicht gewährt.

8. Finanzierungsquellen

Siehe Anlage 1 (Haushaltsstelle), Anlage 2 (finanzielle Darstellung)

9. Indikatoren für Monitoring, Begleitung und Evaluierung

Siehe Anlage 3 (Indikatoren)

10. Relevante Interventionskategorien

Die für die Aktion zulässigen EU-Codes der Interventionskategorien entsprechend VO (EU) Nr. 215/2014 zur Durchführung der VO (EU) Nr. 1303/2013, Anhang I, Tabellen 1, 2, 3 und 6 sind als Anlagen dem Prüfpfadbogen beigelegt:

Siehe Anlage 4: Tabelle 1 „Interventionsbereich“

Siehe Anlage 5: Tabelle 2 „Finanzierungsform“

Siehe Anlage 6: Tabelle 3 „Art des Gebietes“

11. Art und Höhe der Förderung

Eine „nicht rückzahlbare Finanzhilfe“ (Finanzierungsform, s. Interventionskategorien)

liegt nicht vor.

liegt vor.

Es handelt sich hierbei um eine

institutionelle Förderung

Projektförderung in Form einer:

Vollfinanzierung.

Anteilfinanzierung.

Fehlbedarfsfinanzierung.

Festbetragsfinanzierung.

Die Höhe der Anteilsfinanzierung beträgt 80% der förderfähigen Kosten (Eigenanteil in Höhe von 20%).

12. Publizitätsmaßnahmen/Öffentlichkeitsarbeit

Die Information und Publizität erfolgt entsprechend Art. 115 sowie Anhang XII der VO (EU) Nr. 1303/2013 und Art. 3ff VO (EU) Nr. 821/2014.

Des Weiteren werden die Gestaltungsrichtlinien für die EU-Strukturfonds Sachsen-Anhalt und der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde mit Textbausteinen zum Antrag und Bescheid beachtet.

Stand: 30.06.2016

Produkte der Öffentlichkeitsarbeit sind gleichstellungsorientiert zu gestalten. Das bezieht sich insbesondere auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache und die Auswahl von Beispielen und Bildern, die Geschlechterstereotypen entgegenwirken.

13. Dauerhaftigkeit von Vorhaben

Die Dauerhaftigkeit der Vorhaben ist entsprechend der Verordnung (EU) 1303/2013 Artikel 71 zu gewährleisten.

Teil B – Antrags- und Entscheidungsverfahren

- | | |
|--|--|
| 1. <u>Antragsberechtigte</u> | Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen aus Sachsen-Anhalt |
| 2. <u>Beratung und Antragsvorprüfung:</u>
(Einrichtung/Behörde) | <p>Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 21, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg (nachfolgend MW, Ref. 21 genannt)</p> <p>Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Abteilung: Öffentliche Kunden/ VerwendungsnachweisZentrum, Domplatz 12, 39104 Magdeburg (im Nachfolgenden „IB“)</p> |
| Beratung: | Vorprüfung der Förderfähigkeit des Antragstellers, ggf. inhaltliche Beratung in einer Projektgruppe oder im Fördergespräch |
| Form der Antragstellung: | <p>Zunächst Antragskizze (max. 5 Seiten) mit Geräte-
liste nach Vorgabe MW,</p> <p>nach Vorentscheidung: Die Beantragung erfolgt
mittels standardisiertem Antragsvordruck und ent-
scheidungsbe gründenden Unterlagen bei der IB</p> |
| Antrag-/Angebotannahmende Stelle: | <p>MW, Ref. 21 (für Antragskizze)</p> <p>IB (für Vollantrag)</p> |
| 3. <u>Zulässigkeitsprüfung</u> | MW, Ref. 21 |

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
Mitwirkung und fachtechnische Unter-
stützung:

- Eingang der Antragskizze im MW, Ref. 21
- Erstellung eines Antragsprüfvermerks „Zulässigkeitsprüfung zur Förderung von Forschungsvorhaben“ durch MW, Ref. 21: u. a. Antragsberechtigung, Einordnung in Fördergrundsätze, Finanzierungsquelle sowie Stellungnahme der Kriterien der Projektauswahl
- nach positiver Zulässigkeitsprüfung wird der Antragsteller zur Einreichung des Vollantrags bei der IB (Formular der IB) aufgefordert,
- IB bekommt Vermerk „Zulässigkeitsprüfung zur Förderung von Forschungsvorhaben“.

Kompetenzregelung: MW, Ref. 21: Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien LSA

4. materielle Prüfung und Entscheidungsvorbereitung:

IB

Arbeitsweise Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

- nach Eingang des Antrages erfolgt in der IB Prüfung der Antragsberechtigung gem. Antragsprüfvermerk MW, Ref. 21 „Zulässigkeitsprüfung zur Förderung von Forschungsvorhaben“
- Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme auf Grundlage geltender EU-Rechtsnormen und nationaler haushalts- und verwaltungsrechtlicher Regelungen (LHO, Verwaltungsvorschriften, Fördergrundsätze, weitere Erlasse etc.)
- Auf Grundlage der formellen und materiellen Prüfung des Antrages und des ggf. vorliegenden Votums bzw. der fachlichen Stellungnahmen wird eine Entscheidungsvorlage (inkl. Checkliste Antragsprüfung) zur Dokumentation des Prüfergebnisses sowie zur abschließenden Entscheidung erstellt.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

Stellungnahme/Votum Dritter:

Entfällt

5. Entscheidungsverfahren zum Bewilligungsbescheid / Vertrag / Mittelzuweisung:

IB

Stand: 30.06.2016

Bewilligende Stelle:	IB (bei Zuweisungen: aufgrund Vollmacht MW, Ref. 21)
Art der Bewilligung:	Zuweisungsschreiben an Hochschulen Zuwendungsbescheid an außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bzw. An-Institute
Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:	Kompetenzgerechte Genehmigung der Entscheidungsvorlage lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB. Auf der Grundlage der Entscheidungsvorlage wird das Zuweisungs- bzw. Ablehnungsschreiben / der Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid aufgrund Vollmacht des MW, Ref. 21 erstellt. Entscheidungsvorlage und Schreiben/ Bescheid werden im Vier-Augen-Prinzip unterzeichnet.
Information des Begünstigten, des Vertragspartners:	Übersendung des Zuweisungsschreibens bzw. Zuwendungsbescheides einschließlich entsprechender Anlagen per Post durch IB, Kopie an MW, Ref. 21.
6. <u>Datenerfassung für die Programmabwicklung:</u>	Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert. IB
Datenbank:	efREporter3 / Webservice

Teil C – Zahlungsverkehr, Mittelabruf, Auszahlung / Mittelrückzahlung

1. Prüfung der Voraussetzungen für den Mittelabruf / die Auszahlung / die Rückzahlung:

Ausgabeerklärung des Begünstigten bei Mittelabruf / Erklärung des Begünstigten bei freiwilliger Rückzahlung/ Rückforderung gegen Begünstigten:

Zuwendungen:
Auszahlungsantrag durch Begünstigten: Mit Erklärung für den Bedarf der nächsten zwei Monate. Ab dem zweiten Auszahlungsantrag sind die Belege beizufügen, die geeignet sind, die zweckentsprechende Verwendung der zuvor abgerufenen Mittel nachzuweisen (Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise).

Zuweisungen:
Auszahlungsantrag durch Begünstigten: Mit Erklärung für den Bedarf der nächsten Monate. Ab dem zweiten Auszahlungsantrag sind die Belege beizufügen, die geeignet sind, die zweckentsprechende

Stand: 30.06.2016

Verwendung der zuvor abgerufenen Mittel nachzuweisen (Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise).

Erklärung bei freiwilliger Rückzahlung: formlos

Rückforderung: Begünstigter erhält einen Rückforderungsbescheid (z.B. Widerruf, Rücknahmebescheid)

Rückzahlung: Begünstigter erhält ein Zurückziehungsschreiben.

Arbeitsweise / Kompetenzregelung /
Mitwirkung:

Der Begünstigte reicht den Zahlungsantrag (Formblatt „Auszahlungsantrag“ mit Anlagen) ein.

Die IB prüft den „Auszahlungsantrag“ auf Förderfähigkeit der Ausgaben anhand der Festlegungen in der Bewilligung, die Bestandskraft des Bescheides (bei Zuwendungen) und die Erfüllung der auszahlungsrelevanten Nebenbestimmungen/ Maßgaben. Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise werden geprüft (u. a. auch die Einhaltung der Vergabebestimmungen). Das Ergebnis dieser sachlichen und rechnerischen Prüfung wird entsprechend der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung dokumentiert, sowie der darauf entfallene Auszahlungsbetrag ermittelt.

Geprüfte Rechnungen und Zahlungsnachweise erhalten einen Prüfvermerk.

Zuwendungen:

- Es können Teilzahlungen geleistet werden, sofern sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.
- Mit dem nächsten Auszahlungsantrag ist durch den Begünstigten die Verwendung bereits erhaltener Teilbeträge zu erklären und durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachzuweisen.
- Nichtverbrauchte Teilbeträge werden sofort verrechnet bzw. sofern sie nicht für fällige Zahlungen innerhalb der nächsten zwei Monate notwendig sind, sofort zurückgefordert.

Zuweisungen:

- Es können Teilzahlungen geleistet werden, sofern sie voraussichtlich für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt werden.
- Mit dem nächsten Auszahlungsantrag ist durch den Begünstigten die Verwendung bereits er-

Stand: 30.06.2016

haltener Teilbeträge zu erklären und durch Rechnungen und Zahlungsbelege nachzuweisen.

- Nichtverbrauchte Teilbeträge werden sofort verrechnet bzw. sofern sie nicht für fällige Zahlungen notwendig sind, sind sie sofort an die IB zurückzuzahlen.

Verfahren und Kompetenzregelungen lt. der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip.

2. Auszahlungsanordnung und Auszahlung / Rückzahlung und Annahmeanordnung:

IB an den Begünstigten; MW, Ref. 21 an IB

Ausgabenbeleg der anordnenden Stelle:

Es wird ein Ausgabenbeleg gemäß der Prozessanweisung „Zuschuss bzw. Zuweisung auszahlen“ der schriftlich fixierten Ordnung der IB erstellt und dokumentiert.

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

MW:

Auf der Grundlage des Abforderungsschreibens der IB wird die Auszahlungsanordnung an die IB erstellt und es erfolgt die kompetenzgerechte Auszahlung aus HAMISSA an die IB. Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips.

IB:

Auf der Grundlage der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit wird der Auszahlungsbetrag kompetenzgerecht ausgezahlt. Die Auszahlung wird entsprechend den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB durchgeführt. Die Einstellung und Freischaltung der Auszahlungen im System erfolgen im „Vier-Augen-Prinzip“.

Ein ggf. notwendiger Mittelrückfluss erfolgt durch Überweisung des Begünstigten auf ein vorgegebenes Konto an die IB.

Kompetenzregelungen gem. der schriftlich fixierten Ordnung der IB und für MW gem. der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien LSA.

zahlende oder annehmende Stelle:

IB

Zahlungsweise

Auszahlung: Überweisung an den Begünstigten

Rückzahlung: Überweisung durch den Begünstigten

Stand: 30.06.2016

3. Datenerfassung des Zahlungsverkehrs: Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank: efREporter3 / Webservice

4. Ausgabenbestätigung:

Ausgabenbestätigende Stelle: IB

Arbeitsweise: Die IB (Clearing) erstellt eine Ausgabenaufstellung einschließlich einer Liste der zugehörigen Vorhaben und sendet diese an die ausgabenbestätigende Stelle.

Auf der Grundlage der Regelungen der EU-VB zur Bestätigung von Ausgaben überprüft die ausgabenbestätigende Stelle im Benehmen mit dem MW, Ref. 21 die Daten. Auf dieser Grundlage erteilt die ausgabenbestätigende Stelle die Ausgabenbestätigung per Unterschrift.

Teil D – Vorhabensbegleitung/-kontrolle, -prüfungen, -abschluss

1. Vorhabensbegleitung / Vor-Ort-Überprüfung: IB, ggf. begleitet von MW, Ref. 21

Arbeitsweise/ Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Stichprobenprüfung: Anzahl der Prüfungen pro Projekt ist laufzeit- und vorhabensabhängig, entsprechend der Risikoanalyse, die anhand einer Checkliste durchgeführt wird

Vor-Ort-Überprüfungen und eine durchzuführende Risikoanalyse erfolgen auf der Grundlage des Erlasses der EU-VB zu Vor-Ort-Überprüfung.

Bei Änderungen subventionserheblicher Tatsachen werden die Auswirkungen auf das laufende Vorhaben geprüft. Erforderliche Änderungen werden in einer Entscheidungsvorlage festgehalten.

Das Vier-Augen-Prinzip wird eingehalten

2. Prüfung von Zwischenverwendungsnachweisen (ZVN) bzw. abschließenden Verwendungsnachweisen (VN), sonstige Berichte für den Vorhabensabschluss:

IB

Arbeitsweise / Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Begünstigter reicht Formular Zwischenverwendungsnachweis bzw. Formular Verwendungsnachweis

Stand: 30.06.2016

nachweis/ Schlussbericht ein.

Prüfung des Zwischenverwendungsnachweises bzw. des abschließenden Verwendungsnachweises/Schlussbericht (Vollständigkeitsprüfung, Prüfung der Erfüllung der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen bzw. Förder Voraussetzungen, Prüfung des zahlenmäßigen Nachweises auf Förderfähigkeit, Prüfung der fristgerechte Verwendung (bei Zuwendungen), Einhaltung Förderzweck, abschließende Prüfung der Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen usw.).

Auf die Vorlage von Einnahme- und Ausgabebelegen kann verzichtet werden, wenn die Belege anlässlich von Auszahlungsanträgen oder im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen vorgelegen haben und geprüft wurden.

Erstellung eines Prüfberichtes und kompetenzgerechte Genehmigung mit EDV-seitiger Dokumentation des Ergebnisses.

Die Prüfung erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechenden den Regelungen in der schriftlich fixierten Ordnung der IB.

3. Prüfungen externer Prüfstellen:

- Europäischer Rechnungshof
- Bundesrechnungshof
- Landesrechnungshof
- EU-Kommission, OLAF
- EU-Kommission, GD Regio
- EU-Prüfbehörde
- EU-Bescheinigungsbehörde
- EU-Verwaltungsbehörde

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:

Siehe Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems

4. Reaktionen auf Prüfungsfeststellungen:

IB ggü. Begünstigten;
 MW, Ref. 21 ggü. externen Prüfstellen

Arbeitsweise Kompetenzregelung / Mitwirkung:

IB:
 Erarbeitung von vorhabensbezogenen Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen einschl. Sachverhaltsaufklärung mit Begünstigtem.

Im Ergebnis von Prüfungsfeststellungen wird ggf. ein Änderungs-, Widerrufs- oder Rücknahmebe-

Stand: 30.06.2016

scheid bzw. ein Änderungs- oder Zurückziehungsschreiben erstellt.

Bei VN-Prüfung: Es wird ein abschließender Bescheid (ggf. Teilwiderruf, Widerruf bzw. Rücknahme) bzw. ein abschließendes Schluss schreiben (ggf. Zurückziehungsschreiben) zur Entlastung erstellt.

Der/das erstellte Bescheid/Schreiben wird auf dem Postweg an den Begünstigten übersandt.

Zurückgeforderte Beträge, bei Zuwendung einschließlich Zinsforderungen, werden von der IB dokumentiert und der Zahlungseingang überwacht.

Erfassung, Dokumentation und Meldung von Unregelmäßigkeiten gem. „Leitfaden des Landes Sachsen-Anhalt zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten“.

Die Erstellung der Bescheide/ Schreiben erfolgt im Vier-Augen-Prinzip entsprechend den Regelungen der schriftlich fixierten Ordnung IB.

MW, Ref. 21:

Reaktionen auf Prüfungen / Feststellungen externer Prüfungsstellen (insbesondere bei Systemprüfungen)

5. Datenerfassung für die Programmabrechnung:

Die für die Datenerfassung zuständige Stelle ist im Finanzplan und in der Nutzerzugriffsverwaltung bei Dataport dokumentiert.

IB

Datenbank:

efREporter3 / Webservice

Teil E – Vorhabensbezogene Dokumentation

Aufbewahrungspflicht

IB; MW, Ref. 21; Begünstigter

Ort und Art der Aufbewahrung der Förderakte:

IB: Förderakte, Archiv

MW, Ref. 21: Handakte

Begünstigter: mit Prüfvermerk versehene Einzelbelege (Originalrechnungen und –zahlbelege) und weitere im Zuwendungsbescheid/ Zuweisungsschreiben festgelegte Unterlagen